

Stellungnahme zum Diskussionsentwurf der Bundesregierung Entwurf einer Achten Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung

Stellungnahme des BUND-Arbeitskreises Wasser

Gerne nimmt der BUND die Möglichkeit wahr, zum Entwurf einer achten Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung Stellung nehmen. Auch wenn der Verordnungsentwurf aus unserer Sicht verschiedene Verbesserungen zu den bisherigen Regelungen enthält, gibt es einige gravierende Verschlechterungen. Daher sehen wir im jetzt vorliegenden Verordnungsentwurf keinen entscheidenden Fortschritt für die Abwassertechnik und den Gewässerschutz.

Folgende Punkte sehen wir als besonders kritisch an:

In den Anhängen 19 (Zellstofferzeugung), 28 (Herstellung von Papier und Pappe) und 45 (Erdölverarbeitung) sollen die Ergebnisse der Eigenüberwachung der Betriebe den Ergebnissen der staatlichen Überwachung gleichgestellt werden.

So wird unter 10. f) zur Änderung des Anhangs 19 formuliert: In Teil D wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt: „..... Die Ergebnisse der Messungen nach Teil H Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b (Anmerkung des Verfassers: hier wird unter Betreiberpflichten die betreibereigene Messung von Parametern im Abwasser gefordert) werden den Ergebnissen der staatlichen Überwachung gleichgestellt“.

Unter 13. ist die entsprechende Vorgabe für den Anhang 28 (D Absatz 4) zu finden, unter 15. b) letzter Absatz für den Anhang 45.

Aus Sicht des BUND-AK Wasser ist die Gleichstellung der Eigenüberwachung der Betriebe mit der staatlichen Überwachung bereits vom Ansatz her ein nicht nachzuvollziehender Paradigmenwechsel. Aus unserer Sicht sprechen folgende Punkte dagegen:

- 1) Der Betreiber erhält die Möglichkeit eventuelle Überschreitungen der genehmigten Abwasserwerte durch beliebig viele Eigenüberwachungen im Durchschnitt zu nivellieren.
- 2) Der Betreiber kann den Zeitpunkt der Probenentnahme selber festlegen und dadurch die Probenergebnisse beeinflussen.
- 3) Es steht zudem zu befürchten, dass der Stellenwert der amtlichen Überwachung hierdurch grundsätzlich in Frage gestellt würde. Die amtliche Überwachung könnte ihre Daseinsberechtigung verlieren und aus Kostengründen eingestellt werden. Damit ginge ein wichtiges Instrument zur Kontrolle und Durchsetzung von Recht verloren.

- 4) Unseres Erachtens liegen die Vorteile der behördlichen Überwachung eindeutig in der Festlegung, zu welchem Zeitpunkt die Überwachung stattfindet, und in der (wirtschaftlichen) Unabhängigkeit. Die reinen Analysenergebnisse sollten unter zertifizierten Laboratorien gleich sein.
- 5) Die Überwachungsergebnisse sind auch für die Abwasserabgabe von erheblicher Bedeutung, was zu einem weiteren wirtschaftlichen Druck auf die Durchführung der Eigenüberwachung führen könnte. Es stellt sich zudem für uns die juristische Frage, ob die Betreiber Überwachungsergebnisse, durch die sie (ggf. sogar auch strafrechtlich) belastet werden, überhaupt weitergeben müssen.

Aus Sicht des BUND-AK Wasser wiegen die in der Entwurfsbegründung zu lesenden Vollzugsvereinfachungen, die mit dieser Regelung verbunden sein sollen, die möglichen Risiken in keiner Weise auf. Der BUND lehnt diesen Vorschlag daher ab.

Grundsätzlich lehnen wir auch die an verschiedenen Stellen geforderten „Jahresmittelwerte“ ab, da diese aus unserer Sicht zu einer Verwässerung der Anforderungen an die Abwasserreinigung/Vermeidung führen. Auch die 24 h Proben sind ähnlich zu bewerten. Dies erfordert zudem einen hohen (auch finanziellen) Aufwand. Wenn beabsichtigt wird, durch Jahresmittelwerte oder 24 h Werte die Gesamtfrachten zu begrenzen, sollten aus unserer Sicht auch Grenzwerte für qualifizierte Stichproben oder 2 h Proben zusätzlich festgelegt werden, da Gewässerschädigungen insbesondere auch durch kurzfristig erhöhte Schadstoffwerte verursacht werden können.

Zu 13. Änderung des Anhangs 28 ist des Weiteren anzumerken:

Die unter B aufgeführten allgemeinen Anforderungen werden gegenüber der gültigen Verordnung aufgeweicht. So wird mehrfach der geforderte Verzicht von Stoffen durch die Aussage eingeschränkt, dass er wenigstens zu minimieren sei, wenn ein Verzicht nicht möglich ist. Für uns bleibt offen, wie diese Regelung vollzogen werden soll. Mindestens müsste aus unserer Sicht ausgeführt werden, unter welchen Umständen ein Verzicht nicht möglich ist. Dies würde für Rechtssicherheit sorgen.

Im Teil B Absatz 2 Nr. 1 wird das Verbot von Benzol, Toluol und Xylol im Abwasser nicht mehr aufgeführt. Es gibt aus unserer Sicht keinen Grund, nicht mehr daran festzuhalten.

Berlin, 26. Januar 2018

Kontakt/ Ansprechpartner und weitere Informationen:

Sebastian Schönauer

Mitglied des Wissenschaftlichen Beirates des BUND und Sprecher des BUND Arbeitskreis Wasser

Sebastian.schoenauer@bund.net